

99110019021000, 99110019021000

# Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118535329/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110019021000, 99110019021000
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierschutzgesetz, Kuh, Großvieh, Schwein, Nutztierhaltung, Pferd, Schaf, Lebendgewicht, Rind, Legehennen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html</a>
Teaser	<p>Sie oder Ihre Beschäftigten schlachten, betäuben oder entbluten Tiere gewerblich? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.</p> <p>Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb betreibt oder führt, kann im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen benennen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder</li> <li>• Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,</li> </ul> <p>müssen Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung</p>

## Modul

## Sachverhalt

der Anforderungen des Tierschutzgesetzes benennen.

Gem. § 16 Abs. 4a TierSchG kann derjenige, der u.a. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, die Tiere gewerbsmäßig transportieren oder in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden oder Zirkusbetriebe betreibt, durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen (gilt nicht für Betriebe nach § 11 Erlaubnispflicht).

## Erforderliche Unterlagen

Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.

## Voraussetzungen

Wenn Sie

- als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder
- Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.

Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:

- Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
- Einrichtungen, in denen
  - Tierversuche durchgeführt werden,
  - Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
  - Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder

Modul	Sachverhalt
	<p>Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oder</li> <li>• Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,</li> <li>• Einrichtungen und Betriebe,               <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gewerbsmäßig Tiere transportieren,</li> <li>• in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,</li> </ul> </li> <li>• Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.</li> </ul>
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• betrifft Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mind. 50 Großvieheinheiten schlachten benötigen Weisungsbefugten Verantwortlichen</li> <li>• dient der Einhaltung des Tierschutzgesetzes</li> </ul> </li>   <li>• Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb betreibt oder führt, kann im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung, die auch für die in ihrem Gebiet liegenden kreisfreien Städte zuständig ist.
Zuständige Stelle	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung, Appointment of a responsible person authorized to issue instructions for compliance with the requirements of the Animal Welfare Act Obligation.